



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 29/06

vom

26. Oktober 2006

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dressler, die Richter Dr. Wiebel, Prof. Dr. Kniffka, Bauner und die Richterin Safari Chabestari

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur fehlenden Kausalität eines eventuellen Mangels der von der Beklagten geschuldeten Sanierung für den durch die Ersatzvornahme der Firma W. & F. AG entstandenen Schaden der Klägerin und zur Verneinung des Schadens, weil die Ersatzvornahmekosten Sowiekosten seien oder von der Firma W. & F. AG im Falle einer Überteuerung nicht verlangt werden könnten, rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht, weil ein Zulassungsgrund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 102.839,08 €

Dressler

Wiebel

Kniffka

Bauner

Safari Chabestari

Vorinstanzen:

LG Leipzig, Entscheidung vom 03.11.2004 - 9 O 2579/03 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 29.12.2005 - 10 U 2239/04 -